

Stellungnahme

des Bundesverbands der Arzneimittel-Hersteller e.V. (BAH)

Entwurf eines Gesetzes zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz – PUEG)

vom 20. Februar 2023

Der Bundesverband der Arzneimittel-Hersteller e.V. (BAH) vertritt die Interessen der Arzneimittel- und Medizinprodukteindustrie sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene gegenüber Politik, Behörden und Institutionen im Gesundheitswesen. Die rund 400 Mitgliedsunternehmen und ihre ca. 80.000 Beschäftigten tragen maßgeblich dazu bei, die Arzneimittel- und Medizinprodukteversorgung in Deutschland und weltweit zu sichern. Der BAH ist der mitgliederstärkste Verband im Arzneimittel- und Medizinproduktebereich. Die politische Interessenvertretung und die Betreuung der Mitglieder erstrecken sich auf das Gebiet der verschreibungspflichtigen und nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittel sowie der Medizinprodukte, insbesondere stofflicher Medizinprodukte, Medical Apps und digitaler Gesundheitsanwendungen.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personen- oder Berufsbezeichnungen die maskuline Form verwendet. Jedoch gelten sämtliche Bezeichnungen gleichermaßen für alle Geschlechter.

Analyse und Vorschläge des BAH

Mit dem geplanten Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) werden Verbesserungen im Rahmen der Pflege mittels Anpassungen der Pflegeversicherung vorgenommen werden. Einen Schwerpunkt nehmen dabei Digitalisierungsmaßnahmen, die insbesondere Mehrwerte in der Langzeitpflege haben sollen. Hierzu zählt u.a. die Anbindung der stationären und ambulanten Pflege an die Telematikinfrastruktur, die gesondert gefördert werden sollen. Neben der damit entstehenden Möglichkeit, Informationen der Pflegenden perspektivisch in die elektronische Patientenakte zu übertragen, wird ein neues elektronisches Informationsportal eingeführt, das bei der Suche nach freien Plätzen und Angeboten wohnortnaher ambulanter und stationärer Pflege helfen soll. Der BAH unterstützt die Intention des Bundesministeriums für Gesundheit, Pflegebedürftige sowie ambulante und stationäre Pflege mittels digitaler Maßnahmen zu entlasten. Zusätzlich schlägt der BAH folgende Anpassungen und Änderungen vor:

Zu Artikel 2 Nummer 4

Nach § 7c wird folgender § 7d eingefügt:

„§ 7d

Informationsportal zu Pflege- und Betreuungsangeboten

(1) Zur Unterstützung von pflegebedürftigen Personen, ihren Pflegepersonen, weiteren Angehörigen und vergleichbar Nahestehenden, Mitarbeitenden in Sozialdiensten in Krankenhäusern sowie in Beratungseinrichtungen haben die Landesverbände der Pflegekassen ab dem 1. April 2024 für ihr jeweiliges Land ein barrierefreies elektronisches Informationsportal zu betreiben, zu pflegen und für die Nutzung im Internet öffentlich zur Verfügung zu stellen. In dem Informationsportal sind verständlich und übersichtlich allgemeine Informationen zur Pflegeversicherung für pflegebedürftige Personen, ihre Pflegepersonen, weitere Angehörige und vergleichbar Nahestehende, Sozialdienste in Krankenhäusern und für

Mitarbeitende in Beratungseinrichtungen sowie

1. tages- oder wochenaktuelle Informationen zu frei verfügbaren Angeboten von allen ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen sowie ambulanten Betreuungsdiensten im Sinne des § 71,
2. Informationen über Beratungsangebote nach § 7c und Pflegekurse nach § 45,
3. auf Antrag der jeweiligen Anbieter Informationen über Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a, zu weiteren Angeboten, die auf die Unterstützung von Menschen mit Pflege-, Versorgungs- oder Betreuungsbedarf ausgerichtet sind, insbesondere für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung von Pflegebedürftigen in Betracht kommende gesundheitsfördernde, präventive, kurative, rehabilitative und sonstige medizinische sowie pflegerische und soziale Hilfs- und Unterstützungsangebote, Angebote der für die Hilfe zur Pflege zuständigen Träger der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch sowie der nach Landesrecht zu bestimmenden Stellen der Altenhilfe sowie Angebote von Gruppen ehrenamtlich tätiger sowie sonstiger zum bürgerschaftlichen Engagement bereiter Personen im Sinne des § 45c Absatz 4 aufzunehmen.

Die Landesverbände der Pflegekassen sind verpflichtet, die Anbieter nach Satz 2 Nummer 3 über die Möglichkeit zur Aufnahme in das Informationsportal zu informieren. Die Stellen nach Satz 2 Nummer 3 können bei den jeweiligen Landesverbänden der Pflegekassen die Aufnahme in das Informationsportal beantragen. Über die Aufnahme entscheiden die jeweiligen Landesverbände der Pflegekassen; der Aufnahme ist zuzustimmen, wenn es sich um qualitätsgesicherte Angebote handelt. Über die Aufnahme von Angeboten, die im Zuständigkeitsbereich mehrerer Landesverbände der Pflegekassen oder die ausschließlich im Internet angeboten werden, entscheidet der Landesverband der Pflegekassen des Sitzlandes des jeweiligen Anbieters.

(2) Das Informationsportal enthält Name, postalische Adresse, Internetadresse, Zeiten der Erreichbarkeit und Telefonnummer der in Absatz 1 genannten Einrichtungen und Anbieter sowie weitergehende Informationen zu den jeweiligen Angeboten; bei den Pflegeeinrichtungen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 auch die Information zu frei verfügbaren Kapazitäten, bei ambulanten Pflegeeinrichtungen einschließlich gesondert ausgewiesener freier Kapazitäten für Hilfen bei der Haushaltsführung. Das Informationsportal soll eine Umkreissuche nach

Wohnort und Postleitzahl mit einem individuell einstellbaren Radius ermöglichen.

(3) Die Landesverbände der Pflegekassen können zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 gemeinsame Informationsportale oder ein gemeinsames Informationsportal für alle Länder bestimmen. Das Informationsportal oder die Informationsportale sind so zu gestalten, dass darüber auch die weiteren Informationen, zu deren Veröffentlichung im Internet die Landesverbände der Pflegekassen gemäß diesem Buch verpflichtet sind, erreichbar sind.

(4) Die in Absatz 1 Satz 2 genannten Einrichtungen und Anbieter sind nach Aufnahme in das Informationsportal verpflichtet, Änderungen ihrer dort veröffentlichten Informationen unverzüglich an das Informationsportal zu übermitteln. Die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 genannten stationären Pflegeeinrichtungen sind verpflichtet, dem Informationsportal ab dem 1. Oktober 2024 tagesaktuell die Angaben zu den bei ihnen frei verfügbaren Kapazitäten (Plätze) zu übermitteln, für ambulante Pflegeeinrichtungen gilt eine wochenaktuelle Meldefrist frei verfügbarer Kapazitäten (Plätze und Angebote, einschließlich gesondert ausgewiesenen Hilfen bei der Haushaltsführung).

(5) Für die Übermittlung der Daten nach Absatz 4 Satz 2 sind ausschließlich elektronische Verfahren zu nutzen. Die Landesverbände der Pflegekassen legen Einzelheiten zum Meldeverfahren und zum Aufbau des Informationsportals im Benehmen mit den Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Landesebene bis zum 31. März 2024 fest. Dabei ist auch die Nutzbarkeit des Portals für Sozialdienste in Krankenhäusern im Sinne des Entlassmanagements zu ermöglichen. Bei dem Aufbau des Informationsportals sind zudem die auf Länderebene maßgeblichen Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen und der Selbsthilfe pflegebedürftiger und behinderter Menschen sowie deren Angehörigen und vergleichbar Nahestehenden zu beteiligen. Bestimmen die Landesverbände gemäß Absatz 3 ein gemeinsames Informationsportal für alle Länder, erfolgt die Festlegung im Benehmen mit den Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen und den maßgeblichen Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen und der Selbsthilfe pflegebedürftiger und behinderter Menschen und deren Angehörigen und vergleichbar Nahestehenden auf Bundesebene.

(6) Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen legt dem Bundesministerium für Gesundheit

alle zwei Jahre, erstmals zum 1. Juli 2025, einen Bericht vor. Der Bericht enthält Informationen über den Aufbau und aktuellen Stand des Informationsportals oder der Informationsportale, dessen oder deren Inanspruchnahme und Wirkungen so-wie Vorschläge zur Weiterentwicklung des Informationsportals oder der Informations-portale. Das Bundesministerium für Gesundheit leitet den Bericht an den Deutschen Bundestag weiter.“

Der BAH befürwortet die Einrichtung eines barrierefreien Informationsportals. Pflegebedürftigen Personen, ihren Pflegepersonen, weiteren Angehörigen und vergleichbar Nahestehenden, Mitarbeitenden in Sozialdiensten, in Krankenhäusern sowie in Beratungseinrichtungen nutzen unterschiedlichste Quellen, um sich über Pflege- und Betreuungsangebote zu informieren. Landesspezifische Informationsportale sollten aus Sicht des BAH und im Interesse der Wiedererkennbarkeit ein einheitliches bundesweites Layout besitzen. Mit dem DVPMG wurde zudem das Leistungsspektrum in der Pflege um digitale Pflegeanwendungen erweitert, welche in einem eigenen Verzeichnis beim BfArM gelistet werden. Der BAH schlägt im Sinne der Vereinheitlichung vor, grundsätzlich über die Angebote digitaler Pflegeanwendungen im Informationsportal, mindestens per Link auf die BfArM-Seite, zu informieren.

Der BAH schlägt daher folgende Ergänzung vor:

4) § 7d Absatz 1 Satz 2 folgende Nummer 4 zu ergänzen:

4. Informationen zu digitalen Pflegeanwendungen, mindestens einen Link auf das Verzeichnis nach § 78a Absatz 3.

Zu Artikel 2 Nummer 17 und 28

Nach § 7c wird folgender § 7d eingefügt:

17. § 40a Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 8 werden nach dem Wort „hinausgehen“ die Wörter „oder deren Kosten die Vergütungsbeträge nach § 78a Absatz 1 Satz 1 übersteigen“ gestrichen.

b) Satz 9 wird aufgehoben.

18. § 40b wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Über die von den Pflegebedürftigen für ergänzende Unterstützungsleistungen und digitale Pflegeanwendungen selbst zu tragenden Kosten einschließlich der Mehrkosten nach § 40a Absatz 2 Satz 8 sind die Pflegebedürftigen von den Pflegekassen vorab in schriftlicher Form oder elektronisch zu informieren.“

28. § 78a wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die nach Absatz 1 vereinbarten Vergütungsbeträge sind für den Hersteller und gegenüber den Pflegebedürftigen bindend.“

Die Einführung der digitalen Pflegeanwendungen nach dem Vorbild der digitalen Gesundheitsanwendungen schließt die Verhandlung sog. Vergütungsbeträge als Erstattungshöchstgrenzen ein. Entgegen dem im SGB V geltenden Sachleistungsprinzip von digitalen Pflegeanwendungen gilt im SGB XI das Prinzip der Kostenerstattung. Kombiniert mit einer pauschalen Deckelung des Anspruches auch 50 Euro pro Monat für digitale Pflegeanwendungen und ergänzende Unterstützungsleistungen nach § 40b des Pflegebedürftigen, werden in der Praxis eine Vielzahl von Kostenerstattungskonstellationen

auftreten, die die reibungslose Versorgung mit digitalen Pflegeanwendungen gefährdet. Der BAH schlägt daher eine klarstellende Trennung der Höhe des Anspruchs auf ergänzende Unterstützungsleistungen sowie digitale Pflegeanwendungen vor.

Die vom Referentenentwurf intendierte Klarstellung der Bindungswirkung des Vergütungsbetrages hält der BAH für sinnvoll, jedoch wird darüberhinausgehend keine Lösung für die kommenden Probleme in der Abrechnung adressiert. Die bisherigen Verhandlungen zur Rahmenvereinbarung nach § 78a Absatz 2 haben gezeigt, dass insbesondere eine Preisregelung für die ersten drei Monate bis zur Geltung des Vergütungsbetrages nach § 78a fehlt. Zudem plädiert der BAH für eine explizite Möglichkeit zur Abtretung der anspruchsberechtigten Person gegenüber der Pflegekasse an den Hersteller. Dies würde den Verwaltungsprozess der Abrechnung erheblich vereinfachen und den Pflegebedürftigen erheblich entlasten.

Der BAH schlägt daher folgende Änderung vor:

In § 40a Absatz 3 wird folgender Satz 2 ergänzt:

Pflegebedürftige haben die Möglichkeit zur Abtretung der Erstattungsansprüche gegenüber der Pflegekasse an den Hersteller digitaler Pflegeanwendungen.

§ 40b Absatz 1 wird wie folgt geändert:

*(1) Bewilligt die Pflegekasse die Versorgung mit einer digitalen Pflegeanwendung, hat die pflegebedürftige Person Anspruch auf die Erstattung von Aufwendungen für **jede** digitale Pflegeanwendungen nach § 40a **von bis zu 50 Euro im Monat** sowie auf Leistungen für die Inanspruchnahme von ergänzenden Unterstützungsleistungen ambulanter Pflegeeinrichtungen nach § 39a bis zur Höhe von ~~insgesamt~~ **50 Euro im Monat**.*

§ 78a Absatz 1 wird folgender Satz 7 ergänzt:

Bis zum Abschluss der Vereinbarung nach Satz 1 gilt ein pauschaler Abrechnungsbetrag von 50 Euro für die digitale Pflegeanwendung.

Der BAH bittet, die vorgeschlagenen Änderungs- und Ergänzungsvorschläge im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses zu berücksichtigen, damit Pflegebedürftige reale Mehrwerte digitaler Versorgung erfahren und ein komplexer Bewilligungs- und Abrechnungsprozess zugunsten dringend benötigter Ressourcen in der Pflege vereinfacht wird.

Bonn/Berlin, 28. Februar 2023